

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0745/2005
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Husmann
Ruf: 492 61 30 / 492 61 94
E-Mail: HusmannN@stadt-muenster.de
Datum: 22.09.2005

Betrifft

Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Amelsbüren- Zum Häpper

Beratungsfolge

27.10.2005	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
03.11.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.11.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
09.11.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:
Die anliegende

**Satzung der Stadt Münster
über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
für den Bereich Amelsbüren- Zum Häpper**

wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Am 08.04.2004 ist der fortgeschriebene Flächennutzungsplan wirksam geworden. Der Bereich nördlich „Zum Häpper“ ist im Flächennutzungsplan neu als Wohnbaufläche dargestellt. Damit kann mit Blick auf die bestehenden Siedlungsansätze vorliegenden Wohnungsbauabsichten in stärkerem Maße als bisher Rechnung getragen werden. Mit dem Erlass der Satzung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Baulückenschließungen in einem Bereich geschaffen werden, der bisher als Außenbereich eingestuft wurde.

Vor dem Erlass der Satzung wurde den betroffenen Eigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Stellungnahmen wurden vorgetragen:

- Staatliches Umweltamt (StUA) Münster
a) Immissionsschutz

Das StUA hebt in seiner Stellungnahme darauf ab, dass, wenngleich die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 eingehalten sind, die Immissionsrichtwerte der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) innerhalb der Ruhezeiten an einen Immissionsort um max. 4,8 dB (A) überschritten werden. Es hält daher ergänzende Festsetzungen zum passiven Schallschutz für erforderlich.

Es wird angeregt, die hauptsächlich genutzten Gebäudefreiflächen auf den dem Lärm abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen sowie auf den dem Lärm zugewandten Gebäudeseiten, im Falle der Anordnung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109, keine öffentbare Fenster zuzulassen.

b) Hochwasserschutz

Das StUA weist auf die zum Teil innerhalb des geplanten Satzungsbereichs verlaufende Grenze des Überschwemmungsgebietes Emmerbach hin.

Stellungnahme:

Zu a)

Die 18. BImSchV bezieht sich auf die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Sportanlagen. Dies ist hier nicht beabsichtigt. Allerdings zeigen die Gutachtenergebnisse, dass über den Bestandsschutz hinausgehende Änderungen an der vorhandenen Sportanlage immissionsschutzrechtlich voraussichtlich nicht zulässig wären. Dieser Sachverhalt war der Sportverwaltung aufgrund der bestehenden, unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, unabhängig von der geplanten Satzung, ohnehin bekannt. Bedenken gegen die geplante Satzung wurden seitens der Sportverwaltung daher nicht geäußert.

Die 18. BImSchV ist vor diesem Hintergrund nicht unmittelbar einschlägig. Da die Planungsrichtpegel der DIN 18005 eingehalten werden, erscheint die Anregung des staatlichen Umweltamtes im Rahmen der gebotenen Abwägung als zu weitgehend.

Der gegebenen Vorbelastungssituation kann vielmehr ausreichend Rechnung getragen werden, in dem die Satzung um folgenden Hinweis ergänzt wird:

„Zum Schutz vor zeitweilig auftretenden Immissionen infolge der benachbarten Sportanlage wird empfohlen, die vorwiegend genutzten Gebäudefreiflächen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen und Öffnungen an den lärmzugewandten Gebäudeseiten mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen.“

Zu b)

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes Emmerbach wird in den Satzungsbereich nachrichtlich übernommen.

- Es wird angeregt, das Grundstück Gemarkung Amelsbüren, Flur 14, Flurstück Nr. 1091 in Gänze (d. h. mit seiner Teilfläche in der Emmerbachaue sowie einer westlichen Teilfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes AM 1b gelegen ist) in den Satzungsbereich mit einzubeziehen, um weitere, ausreichende bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Stellungnahme:

Einer Einbeziehung der nördlichen Teilfläche stehen die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes sowie Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes entgegen. Die westliche Teilfläche kann nicht in den Satzungsbereich mit einbezogen werden, da sie bereits durch den Bebauungsplan AM 1b überplant ist. Auch ohne Einbeziehung dieser Teilflächen bestehen weitere, angemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Weitere Einzelheiten sind aus der anliegenden Begründung und aus dem beigelegten Plan ersichtlich.

I. V.

Anlagen:

1. Satzung
2. Planverkleinerung
3. Begründung

gez.

Schultheiß

Stadtdirektor